

**Gemeinde Altheim (Alb)  
Alb-Donau-Kreis**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer  
vom 13.12.1996**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim (Alb) am 17.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

**§ 5 erhält folgende Fassung:**

**„§ 5  
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 EUR. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168,00 EUR. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200,00 EUR. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.“

**Folgender neue § 6a wird eingefügt:**

**„§ 6a  
Steuerermäßigungen**

Die Steuer nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag und Nachweis um 20 % pro Jahr für den ersten, den zweiten und jeden weiteren Hund bei

1. Hunden, die vor dem in § 8 Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkt
  - a. die Begleithundeprüfung nach der Prüfungsordnung eines Verbands für das Hundewesen oder eines Hundesportverbands oder
  - b. die Team-Test-Prüfung nach der Prüfungsordnung eines Hundesportverbandsmit Erfolg abgelegt haben.
2. Hunden, die die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde erfolgreich abgelegt haben.“

**§ 7 erhält folgende Fassung:**

**„§ 7  
Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Absatz 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten 3 Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Absatz 3.“

**§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

**„§ 8  
Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen**

- (3) Für Kampfhunde im Sinne von § 5 Absatz 3 werden Steuerbefreiungen (§ 6) und Steuerermäßigungen (§ 6a) nicht gewährt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Altheim (Alb), den 17.02.2011

gez.

Andreas Koptisch  
Bürgermeister